

Vorwort

Mit diesem Band IV führen wir die Übersetzung der Digesten vom 21. bis zum 27. Buch fort. Das 21. Buch enthält die Sach- und Rechtsmängelhaftung, das 22. Buch hat Zinsen und Verzug zum Gegenstand sowie Beweismittel und das Feld des Rechts- und Tatsachenirrtums. Vom 23. Buch an geht es um Verlöbnis, Eheschließung und Scheidung, um eheliches Vermögensrecht, insbesondere Mitgiftrecht, um Kindesanerkennung und Kindesunterhalt und um das für die römische Antike besonders wichtige Vormundschaftsrecht. Mit dem 28. Buch beginnen die Materien des Erbrechts, die den Bänden V und VI vorbehalten sind.

Wie schon im Vorwort zu Band III ist wiederum daran zu erinnern, daß die Texte der römischen Klassiker, die im wesentlichen in den ersten 250 Jahren nach Chr. verfaßt wurden, von einzigartigem juristischen Wert sind. Sie dokumentieren, wie sich die Strukturen, Prinzipien und Begriffe, die für das Privatrecht Europas grundlegend werden sollten, in freier wissenschaftlicher Diskussion der Rechtsfragen herausbilden, und vermitteln so eine lebendige Anschauung der Rechtsinstitute in Entstehung, Ausformung und Anwendung sowie der Methode römischer Rechtsfindung. Die Übersetzung verfolgt deshalb nicht nur das Ziel, dem Leser durch ihre zielsprachenorientierte Gestaltung den Zugang zu den klassischen Texten der Rechtswissenschaft zu erleichtern, sondern will ihn gleichzeitig dazu anregen, sich in kritischer Lektüre der Übersetzung mit den Quellen selbst zu befassen.

Trotz des beachtlichen Zeitaufwandes haben wir an dem bisher geübten Übersetzungsverfahren festgehalten. Auch die Übersetzung des vorliegenden Bandes ist das Ergebnis mehrerer Arbeitsgänge. Die Erstübersetzungen wurden teils und dankenswerterweise von den Kollegen Karlheinz Misera, Ingo Reichard und Karl-Heinz Ziegler, teils von uns selbst verfaßt; weitere Auskunft gibt das Übersetzerverzeichnis. Diese Übersetzungen sind zunächst im vorbereitenden Verfahren der Rezension und Gegenrezension durch die Herausgeber überarbeitet worden. Okko Behrends hat die Erstübersetzung der Bücher 22 und 25 übernommen und an der Rezension der Titel D. 21,1 und D. 24,1 mitgewirkt. Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler haben alle weiteren Bearbeitungen durchgeführt, jeden einzelnen Text in zahlreichen gemeinsamen Herausgebersitzungen erörtert und sich auf die hier vorgelegte Fassung geeinigt. Sie allein tragen deshalb die Verantwortung für die gesamte Übersetzung einschließlich der Fußnoten.

Im Verlauf der Übersetzung hat sich ergeben, daß Okko Behrends seine weitere Tätigkeit auf eine allgemeine Herausgeberschaft für diesen Band beschränkt hat. Sein Einsatz hat zu den bisher erschienenen Bänden maßgeblich beigetragen; die Fortführung des Werkes ist ihm weiterhin ein wesentliches Anliegen.

Den auf Theodor Mommsens Editio maior und den Verbesserungen der Editio stereotypa beruhenden Originaltext hat uns auch für diesen Band Herr Hofrat Dr. Menner von der Johannes Kepler-Universität Linz elektronisch aufbereitet, wofür wir ihm abermals danken. Der Text ist am Bonner Lehrstuhl im einzelnen überprüft worden. Einige evidente Versehen, die zumeist schon von den Korrektoren der Florentina vermerkt wurden und in den bisherigen Editionen lediglich im Apparat ausgewiesen werden, haben wir bereits im Text berichtigt.

Für die kundige und zuverlässige Herstellung der zahlreichen Reinschriften und Druckvorlagen danken wir Frau Karin Alperth vom Bonner Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte. Zu danken haben wir auch Herrn Assessor Sebastian Lohsse, Bonn, für die Klärung mancher Einzelfragen und die Überwindung entmutigender Computerprobleme. Dem Verlag C. F. Müller, insbesondere den Herren Dr. Martin Cramer und Cornelius Dommel sagen wir Dank für die langjährige unverändert gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Wahrheit von Luthers Wort *translatore non debent esse soli* erfahren wir in unseren Übersetzersitzungen immer aufs neue. Unsere Arbeit mit ihrem aufwendigen, aber notwendigen Verfahren wäre nicht möglich ohne die fortwährend großzügige und von stetem Wohlwollen getragene Förderung durch die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, Herrn Prof. Dr. h.c. mult. Berthold Beitz, sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Mikat sprechen wir anlässlich des Erscheinens dieses vierten Bandes erneut unseren ganz besonderen Dank aus.

Im August 2005

Rolf Knütel, Berthold Kupisch
Hans Hermann Seiler, Okko Behrends

Erläuterung zum Bild (S. III):

Römische Hochzeitsfeiern begannen in der Regel mit der Einholung der Auspizien. Sodann wurde der Ehe- oder Mitgiftvertrag vor zehn Zeugen vollzogen und Bräutigam und Braut erklärten ihren Ehemillen. Es folgten die Übergabe der Braut, die Beglückwünschungen durch die akklamierenden Zeugen und das Festmahl im Hause des Brautvaters. Bei Einbruch der Nacht wurde die Frau im festlichen Zug in das neue Haus geführt, über dessen Schwelle gehoben und von dem Mann in die Gemeinschaft von Wasser und Feuer aufgenommen (vgl. D. 24,1,66; Festus, S. 3). Die Feierlichkeiten endeten am Tage nach der Hochzeit mit einer Nachfeier (*repotia*), auf der die Frau als Matrone die Verwandten empfängt und erstmals den Hausgöttern opfert.

Das sehr fein gearbeitete, elegante Relief von einem Sarkophag des British Museum stellt Mitte des 2. Jh. n. Chr. die Übergabe der Braut dar. Nach der Bekundung des Ehemillens sind die Brautleute durch die *pronuba* zusammengeführt worden, eine in erster Ehe verheiratete Frau, die als gutes Omen für den dauerhaften Bestand der Ehe galt. Die Brautleute legen die rechten Hände ineinander und werden dabei von der *pronuba* umfassen, die die Hände auf ihre Schultern gelegt hat. Die Braut trägt das *flammeum*, den feuerroten, orangenen oder gelben Schleier, dessen Vorbild die Kleidung der *flaminica Dialis* ist, der Gattin des Jupiter-Priesters und damit des vornehmsten Priesters. Die *flaminica* trug ein feuerrotes Kleid und einen Schleier, mit dem sie bei den Opfern ihr Haupt umhüllte. Da ihre Ehe unscheidbar und ihr Leben von höchster Sittenstrenge war, symbolisiert der Brautschleier Sittsamkeit und Beständigkeit. Nicht zufällig hat das Verb *nubere*, das ‚heiraten‘ von seiten der Frau bedeutet, ‚sich verhüllen‘ als Ausgangsbedeutung. – Der Mann hält in seiner Linken den Ehe- oder Mitgiftvertrag, der zwar noch als *tabulae nuptiales* oder *dotales* bezeichnet wird (vgl. D. 23,4,29 pr.; D. 24,1,66 pr.), auf den bildlichen Darstellungen der *dextrarum iunctio* aber regelmäßig als Schriftrolle erscheint. Der neben dem Bräutigam stehende Mann wird – wie häufig in derartigen Szenen – der Brautführer (*paranympus*) sein. Daß die *dextrarum iunctio* gerade auf Sargreliefs oft dargestellt wird, mag sich daraus erklären, daß ein endgültiger Abschied starke Erinnerungen an die Zeiten des Glücks erweckt. [R.K.]